

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 131

Sonnabend, den 10. November

1917



Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Karl Bröker, Lehrer in Blomberg, Leutnant, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, des Fürstlich Lippischen Kriegsehrenkreuzes für heldenmütige Tat und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 7. Mai 1881, † am 19. August 1917 im Osten.

Friedrich Deppe, Lehrer in Hörstmar, Leutnant und Kompagnieführer, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, des Fürstlich Lippischen Kriegsehrenkreuzes für heldenmütige Tat, des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, des Bayrischen Verdienstordens 4. Klasse, des Bayrischen Verdienstkreuzes 2. Klasse mit Kronen und Schwertern, geboren am 8. April 1891, † am 25. Mai 1917 im Westen.

August Grabbe, Lehrer in Detmold, Leutnant und Kompagnieführer, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 9. September 1888, † am 23. Juli 1917 im Westen.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 5. November 1917.

Nr. 5105.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Der heutigen Ausgabe liegt bei:
„Deutsche Kriegswochenchau“ Nr. 48.

Die Nr. 184 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1917, enthält:

Nr. 6089. Bekanntmachung über Zigarettentabak. Vom 20. Oktober 1917.

Nr. 6090. Bekanntmachung, betreffend das Außertreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. Oktober 1917.

Die Nr. 185 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1917, enthält:

Nr. 6091. Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

Die Nr. 186 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1917, enthält:

Nr. 6092. Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Die Nr. 187 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1917, enthält:

Nr. 6093. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6094. Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 21. Oktober 1917.

Die Nr. 188 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1917, enthält:

Nr. 6095. Allerhöchster Erlass über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts. Vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6096. Verordnung über Kaltschlachtkörper. Vom 24. Oktober 1917.

Die Nr. 189 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1917, enthält:

Nr. 6097. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak. Vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6098. Bekanntmachung, betreffend Zoll-erleichterung für Frucht- und Pflanzen-säfte. Vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6099. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-ordnung. Vom 24. Oktober 1917.

Wir ersuchen die Schulvorstände und Schul-leitungen des Landes, alte auf Weinwand auf-gezogene Karten und Abbildungen, welche nicht mehr brauchbar sind, unfrankiert an das Alt-leiderlager der Reichsbekleidungsstelle in Düsseldorf, Karlstraße 84/86 und, falls größere Mengen vorhanden sind, die Geschäfts-abteilung der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung für Ersatzstoffe und Schuhwaren Ase/D Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, zunächst unter Angabe des Gewichts davon in Kenntnis zu setzen.

Eine möglichst baldige Ablieferung liegt im Interesse der Zuweisung aller ersatzbaren Web-stoffe an notleidende Bevölkerungskreise.

Detmold, den 5. November 1917.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 4845. Pustkuchen

Landesernährungsamt - Geschäftsabteilung.

(Lippische Wirtschaftsgemeinschaft).

Verkehr mit Geflügel.

Auf Grund der Verordnung über die Rege-lung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 941), der von Fürstlichem Staatsministerium am 23. Dezember 1916 er-lassenen Anordnung und der vom Landesernäh-rungsamt — Verwaltungsabteilung — erlassenen Ausführungsbestimmung (Staatsanzeiger 1916, Seite 1393 — 1396), wird mit Zustimmung Fürst-

licher Regierung mit sofortiger Wirksamkeit nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Geflügel im Sinne dieser Anordnung sind Hähne, Hennen, Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

§ 2.

Abnahmestellen für Geflügel sind dieselben wie für Wild (vergl. Anordnung vom 16. Oktober 1917, Staatsanzeiger Seite 1045).

§ 3.

Wer Geflügel schlachtet, aber nicht selbst unter Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil behält oder nicht unmittelbar an den Verbraucher absetzt, hat es an die zuständigen Abnahmestellen spätestens am Tage nach der Schlachtung abzuliefern.

§ 4.

Gibt der Geflügelhalter geschlachtetes Geflügel unmittelbar an Verbraucher, als welche auch Gast- und Speisewirtschaften, Fremdenheime anzusehen sind, ab, so ist der Verbraucher gehalten, zwecks Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil dies dem für die Regelung des Fleischverbrauchs zuständigen 2. Ortsvertreter der L. W. G. innerhalb 24 Stunden anzumelden.

Die Geflügelabnahmestellen dürfen markenpflichtiges geschlachtetes Geflügel an die Verbraucher nur unter Entgegennahme von Fleischmarken absetzen. Wegen Anrechnung der Fleischmarken vergl. § 6.

§ 5.

Geflügel kann auch unmittelbar vom Geflügelhalter auf Bezugsschein bezogen werden. Die dafür benötigten Bezugsscheine werden durch den 2. Ortsvertreter (§ 4) gegen eine Gebühr von 20 Pfennig ausgestellt.

Geflügelhalter sind verpflichtet, die ihnen von Verbrauchern übergebenen Fleischmarken und Bezugsscheine jeweils bis zum 5. des folgenden Monats den genannten 2. Ortsvertretern zu übersenden und jede etwa gewünschte Auskunft zu erteilen.

Geflügelhalter, die geschlachtetes Geflügel als Selbstversorger zum Verbrauch im eigenen Haus-

halt verwenden, haben hierfür in gleicher Weise die entsprechenden Fleischmarken dem 2. Ortsvertreter zu übersenden.

§ 6.

Erfolgt die Verwendung von markenpflichtigem Geflügel im eigenen Haushalt des Geflügelhalters bzw. Käufers innerhalb eines Zeitraumes, für den der Anzeigepflichtige bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er bei der Anmeldung an den 2. Ortsvertreter diesem eine entsprechende Menge von Fleischmarken zurückzugeben. Wenn die noch im Besitz des Anzeigepflichtigen vorhandenen Abschnitte der Fleischkarten zur Abgabe nicht ausreichen, so hat der 2. Ortsvertreter bei der nächsten Ausgabe von Fleischkarten die entsprechende Menge von Abschnitten abzutrennen und zu vernichten.

Abzugeben sind für

- a) jeden jungen Hahn (bis zu einem halben Jahr) 8 Abschnitte der Fleischkarte,
- b) jedes ältere (Gege-) Huhn 16 Abschnitte der Fleischkarte,
- c) für Kapaunen 24 Abschnitte der Fleischkarte,
- d) für Poularden 24 Abschnitte der Fleischkarte.

§ 7.

Ist der Anzeigepflichtige zurzeit einer Verwendung von Geflügel mit Schlachtfleisch aus Hauschlachtungen von Rindvieh oder Schweinen versorgt, so ist der Versorgungsbauer aus diesen Schlachtungen die Versorgung durch Geflügel hinzuzurechnen, oder der Anzeigepflichtige verpflichtet, eine dieser zusätzlichen Versorgung entsprechende Menge von Schlachtviehfleisch an die nächste Bezirkschlachtstelle abzuliefern. Jede solche Ablieferung ist von der Bezirkschlachtstelle zu bescheinigen, die Bescheinigung vom Selbstversorger dem 2. Ortsvertreter (§ 3) vorzulegen.

§ 8.

Wer die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend) oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Geflügels, auf das sich die strafbare Handlung

bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

Bemgo, den 7. November 1917.

Rünne,
Nr. 37573. Vorführender

Unter dem Viehbestande des Oberamtmanns Treviranus auf Domäne Barenholz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Brake in Lippe, den 6. November 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 22251. Rosin

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Landwirt Noltenzmeier in Luhe bei Bemgo ist zum Vertrauensmann für den Bezirk 26 a, welcher die Ortschaften Entrup und Buerbissen umfaßt, vom Genossenschaftsvorstande gewählt.

Der Genossenschaftsvorstand
J. A.
Ghlebracht
Geschäftsführer

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Landwirt W. Sander Nr. 2 in Farmbeck ist zum Vertrauensmann für den Bezirk 28 a, welcher die Ortschaften Hillentrup, Schwelentrup und den Unterforst Brake umfaßt, vom Genossenschaftsvorstande gewählt.

Der Genossenschaftsvorstand

J. A.
Ghlebracht
Geschäftsführer

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Landwirt Fr. Hagemeister Nr. 1 in Wehren ist zum Vertrauensmann für den Bezirk 13 b, welcher die Ortschaften Bad Meinberg und Wehren umfaßt, vom Genossenschaftsvorstande gewählt.

Der Genossenschaftsvorstand

J. A.
Ghlebracht
Geschäftsführer